

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.241/5-V/5/89

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e nBetreff: GESETZENTWURF  
Z: 41 GE/9.89

Datum: 25. SEP. 1989

26. Sep. 1989 *Aut*

Verteilt:

*Dr. Wimberger*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz  
1935 geändert wird (BergGNov. 1989)

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Bundeskanzleramtes-VD zum oben genannten Entwurf übermittelt.

19. September 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Aut*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.241/5-V/5/89

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
<b>Binder</b>	<b>2475</b>	<b>62 012/12-VII/A/89</b> <b>28. April 1989</b>

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz  
1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989)**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz.  
Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1989), wie  
folgt Stellung:

**Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Durch Art. I Z 1 iVm Z 2 des Entwurfes wird der  
Anwendungsbereich zahlreicher Bestimmungen des BergG auf bisher  
nicht vom BergG umfaßte Tätigkeiten ausgedehnt, nämlich das  
Suchen und Erforschen geothermischer Quellen, das Gewinnen von  
Erdwärme, das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum  
Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren  
Herstellung und Benützung sowie die Benützung von Grubenbauen  
eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem  
Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist dazu festzuhalten:

Unter den Kompetenztatbestand "Bergwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 10  
B-VG) werden vornehmlich die Aufsuchung und Gewinnung von  
Mineralien sowie damit zusammenhängende Belange, wie die

- 2 -

Erforschung geologischer Strukturen verstanden (vgl. FUNK, Verfassungsrechtliche Fragen der Bundeszuständigkeit zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen, Wien 1984, Schriftenreihe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Bd 51 S 14).

Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung der Ausdehnung des Anwendungsbereiches des BergG auf die Erschließung geothermischer Energie, definiert als die Suche nach Geothermalvorkommen, das Zugänglichmachen und die Untersuchung solcher Vorkommen und die vorbereitenden Tätigkeiten für die Nutzung sowie zur kompetenzrechtlichen Beurteilung der Nutzung geothermischer Energie selbst geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst von den einschlägigen Erwägungen im "Forschungskonzept für Erschließung und Nutzung geothermischer Energie in Österreich" (des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung) aus. Demgemäß wird die Zulässigkeit der Unterstellung der Erschließung geothermischer Energie unter das BergG im wesentlichen mit dem Argument der intrasyntatischen Fortentwicklung der Reichweite des Kompetenztatbestandes "Bergwesen" zu begründen sein. Der genannte Kompetenztatbestand umfaßt nach historischer Interpretation nicht nur Mineralien, sondern alle Naturerzeugnisse erfaßt, die nicht pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Das o.e. "Konzept" hält in diesem Zusammenhang insbesondere folgendes fest:

"Zur Zeit der Erlassung des Allgemeinen Berggesetzes von 1854 waren offensichtlich, wenn man von tierischen und pflanzlichen Naturerzeugnissen absieht, keine anderen Naturprodukte als Mineralien bekannt, die man sich hätte nutzbar machen können (abgesehen auch von den Heilvorkommen, die einen besonderen Fall bilden).

Zieht man nun weiters auch den Umstand in Betracht, daß der Gewinnungsvorgang bei geothermischer Energie eine deutliche Parallele mit den Gewinnungsvorgang für Kohlenwasserstoff aufweist, kann man sehr wohl an eine systematische

Fortentwicklung denken, aber nicht hinsichtlich des Inhaltes des Begriffes 'Mineral', sondern hinsichtlich der Reichweite des Kompetenztatbestandes "Bergwesen", der ja in seinem Wortlaut keineswegs auf Mineralien beschränkt ist. Daher ist es zulässig, in den Vordergrund die Tatsache zu stellen, daß es sich im Sinne der vorerwähnten Terminologie um ein Naturprodukt handelt, das weder pflanzlicher noch tierischer Natur ist, und daß der Gewinnungsvorgang ein für das Bergwesen typischer ist."

Demgegenüber wird hinsichtlich der Nutzung geothermischer Energie die Meinung zu vertreten sein, daß der Kompetenztatbestand "Bergwesen" dafür nicht in Betracht käme, da sowohl nach der im Versteinerungszeitpunkt in Geltung gestandenen historischen Rechtslage als auch dem geltenden BergG Gegenstand bergrechtlicher Regelungen das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen, nicht aber deren Verwertung seien. Als Kompetenzgrundlage für diese Tätigkeit kämen vielmehr die Kompetenztatbestände "Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen" (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG), "Elektrizitätswesen" (Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG), "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), "Wasserrecht" - soweit Wasser Träger der geothermischen Energie ist und diese für die Gewinnung elektrischer Energie verwendet werden soll - , "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) sowie Art. 15 Abs. 1 B-VG in Betracht.

Zum Kompetenztatbestand "Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen" führt das zitierte Konzept in diesem Zusammenhang u.a. folgendes aus:

"Das Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 272/1958 kann - wie schon gesagt - zur Auslegung des Kompetenztatbestandes 'Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen' nicht herangezogen werden, wohl aber das Grundsatzgesetz von 1930. Danach können aber Regelungen, welche die Erschließung von unterirdischen Heißwasservorkommen,

- 4 -

die sich allenfalls als Heilquellen eignen könnten, betreffen, nicht dem erwähnten Kompetenztatbestand zugeordnet werden.

Sohin ergibt sich, daß der Kompetenztatbestand 'natürliche Heilvorkommen' erst dann den Vorrang vor dem Kompetenztatbestand 'Bergwesen' hat, wenn das betreffende Vorkommen als Heilvorkommen anerkannt ist."

Weiters heißt es in diesem Konzept: "Es gibt zwar (in dem genannten Grundsatzgesetz aus 1930) Bestimmungen, welche die Enteignung von Grundstücken vorsehen, auf denen sich Heilquellen (Heilvorkommen) befinden. Das kann aber nicht als eine Regelung des Erschließungsvorganges angesehen werden."

Für den gegenständlichen Entwurf folgt daraus: Hinsichtlich des Suchens und Erforschens geothermischer Quellen gelten die im erwähnten Forschungskonzept gemachten Ausführungen zum Erschließen geothermischer Energie. Die prinzipielle kompetenzrechtliche Zulässigkeit der Ausdehnung des Anwendungsbereiches des BergG, insbesondere der Schutzzvorschriften des BergG, auf diese Tätigkeit kann IS der "Gesichtspunktetheorie" insbesondere auch damit begründet werden, daß die Aufsuchungs- und Erschließungstätigkeiten hinsichtlich geothermischer Quellen im wesentlichen den Tätigkeiten für das Auffinden und Erschließen von Kohlenwasserstoffvorkommen bzw. von zum Speichern von Kohlenwasserstoffen geeigneten geologischen Strukturen gleichen. Auch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des BergG auf das Gewinnen der Erdwärme ist kompetenzrechtlich soweit zulässig, als der Gewinnungsvorgang bergbautechnische Tätigkeiten, und deren Sicherheitsaspekte, wie etwa Bohrtätigkeiten, umfaßt. Die technischen Vorgänge bei der Gewinnung der Erdwärme entsprechen nämlich im wesentlichen den technischen Vorgängen bei der Förderung von Kohlenwasserstoffen aus Bohrlöchern bzw. der Entnahme gespeicherter Kohlenwasserstoffe aus Untertagespeichern. Die Abgrenzung zwischen der (nach dem vorliegenden Entwurf dem BergG

- 5 -

unterstellten) Gewinnung von Erdwärme und der Nutzung geothermischer Energie - für die nach dem oz. Konzept der Kompetenztatbestand "Bergwesen" als Kompetenzgrundlage nicht in Betracht kommt - könnte im Einzelfall aber schwierig sein. Abgrenzungsschwierigkeiten könnten sich in diesem Zusammenhang insbesondere zwischen dem Kompetenztatbestand "Bergwesen" und dem Kompetenztatbestand "natürliche Heilvorkommen" (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) sowie dem Kompetenztatbestand "Kurortewesen, mit Ausnahme der vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten oder Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen" ergeben, der erst durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 175/1983 in teilweiser Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 in die Landeszuständigkeit überstellt wurde (1450 BlgNR. XV.GP). Zur Vermeidung des Eingriffs in andere Kompetenztatbestände wäre vor allem bei der Verweisungsbestimmung des § 2 Abs. 3 darauf zu achten, daß ausschließlich auf solche Bestimmungen des BergG verwiesen wird, die eindeutig bergbautechnische Aspekte betreffen. In diesem Sinne wird weiters angeregt, den letzten Satz des § 2 Abs. 1 BergG durch eine Wendung zu ergänzen, die in der "Gesichtspunktetheorie" ausdrücklich klarstellt, daß nur die bergbautechnischen Aspekte der genannten Tätigkeiten dem BergG unterstellt werden sollen.

Auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Ausweitung des Anwendungsbereiches des BergG auf das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung sowie die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als den Gewinnen mineralischer Rohstoffe kann nach Auffassung des BKA-VD damit begründet werden, daß dabei die gleichen bergmännischen Methoden angewendet werden wie bei einer Suchtätigkeit, die der Auffindung von Vorkommen mineralischer Rohstoffe dient, und daß sich die Herstellung und die Benützung derartiger Grubenbaue zu den genannten Zwecken nicht von der Herstellung und Benützung solcher unterirdischer Hohlräume zur Gewinnung mineralischer

- 6 -

Rohstoffe unterscheidet. Der systematische Zusammenhang der für diese Tätigkeiten vorzusehenden Regelungen mit den auf Grund historischer Interpretation dem Kompetenztatbestand "Bergwesen" eindeutig zuzuordnenden geltenden bergrechtlichen Regelungen spricht auch hier für eine Unterstellung der genannten Tätigkeiten unter das Bergwesen. Auch hier ist aber bei der vorgesehenen Ausdehnung des Anwendungsbereiches des BergG, insbesondere bei der Verweisungsbestimmung des § 2 Abs. 3, darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht in sachfremde Materien, vor allem die Abfallwirtschaftskompetenzen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) oder der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) eingegriffen wird. Auf § 5 Abs. 2 SAG wird hingewiesen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Im Sinne des oben Ausgeführten wird angeregt, eine Überprüfung dieser Bestimmung dahingehend vorzunehmen, ob die Verbindlicherklärung der in dieser Rechtsvorschrift genannten Bestimmungen des BergG für die dem BergG neu unterstellen Tätigkeiten in allen Fällen sachgerecht ist, und ob nicht durch die Anwendbarkeit einzelner dieser Bestimmungen in verfassungswidriger, weil sachlich nicht gerechtfertigter, Weise neue Regelungsbereiche in das derzeit geltende Regime des Berggesetzes einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang können sich aber auch Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. So erklärt etwa § 2 Abs. 3 BergG auch die in §§ 145 ff enthaltenen Bestimmungen über Bergbauanlagen auf die dem BergG neu unterstellten Tätigkeiten für anwendbar, die vor allem die Bewilligungspflicht derartiger Anlagen betreffen. Als Bergbauanlage wird in § 145 leg.cit. "jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt" verstanden, "das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist". Im Zusammenhang mit dem "Gewinnen der Erdwärme" ist dabei nicht auszuschließen, daß es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommt, ob derartige Anlagen, insbesondere etwa Rohre, Anlagen oder

Maschinen, bloß der bergbautechnischen Tätigkeit des Gewinnens der Erdwärme dienen, oder auch zur "Nutzung der Erdwärme" verwendet werden. In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, § 146 leg.cit. durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach Bewilligungspflichten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen durch die §§ 145 f nicht berührt werden.

Bedenklich erscheint im Hinblick auf die oben beschriebene Eingrenzung der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers auf die bergbautechnischen Gesichtspunkte die pauschale Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Abschnittes über die Grundüberlassung (§§ 170 ff) auf die dem BergG neu unterstellten Tätigkeiten. Vorschriften über die Enteignung können als Annex zur Hauptmaterie von dem Gesetzgeber, der zur Regelung einer Materie zuständig ist, in deren Rahmen und zu deren Zweck vorgesehen werden (vgl. VfSlg. 1809, 2217). Der derzeitige Wortlaut der Novelle scheint davon auszugehen, daß die Bergbehörde - als die für die Enteignungen nach dem BergG in unmittelbarer Bundesverwaltung zuständige Behörde - auch die Zuständigkeit für Enteignungen zum Zweck der Benützung von unterirdischen Hohlräumen oder von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, also etwa zum Zwecke der Lagerung von Abfällen besitzt. Dies ist in dieser allgemeinen Form deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, da der Berggesetzgeber nach Auffassung des BKA-VD nur zur Regelung der bergbautechnischen Aspekte von Untertagedeponien zuständig ist, die Hauptfunktion einer Untertagedeponie für Abfälle aber wohl in der Abfallbeseitigung liegt, die vom Bund bzw. den Ländern im Rahmen ihrer Abfallwirtschaftskompetenzen zu regeln ist. Die Anwendung der Enteignungsvorschriften des BergG für die Errichtung von Untertagedeponien stellt daher nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eine Regelung des Bundes bzw. der Länder im Rahmen ihrer Abfallwirtschaftskompetenzen dar. Im Falle der Errichtung einer Untertagedeponie für Abfälle, die der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen, also für Sonderabfälle nach dem SAG oder

- 8 -

für andere Abfälle, hinsichtlich derer auf Grund der Bedarfskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG idF der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 685/1988 eine bundeseinheitliche Regelung erlassen wird, würde eine Enteignung durch die Bergbehörden nach § 172 BergG einen Verstoß gegen das in Art. 102 B-VG grundgelegte Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung darstellen.

Gleichartige Kompetenzkonflikte sind auch bezüglich der Zuständigkeit zu Enteignungen für das "Gewinnen der Erdwärme" denkbar. Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß der Berggesetzgeber nur zur Regelung der bergbautechnischen Aspekte zuständig ist und nur im Rahmen dieser Zuständigkeit Enteignungen vorsehen darf.

Zu Art. I Z 21 (§ 132 Abs. 1):

Die Neufassung des § 132 Abs. 1 BergG, die den Bergbauberechtigten zur Lagerung von Materialien und sonstigen Stoffen in Bergbauanlagen oder geologischen Strukturen berechtigt, läßt offen, ob derartige Lagerungen auch Bewilligungspflichten nach anderen Gesetzen, insbesondere der GewO 1973, unterliegen. Auch aus § 2 Abs. 8 GewO, wonach sich aus bergrechtlichen Vorschriften ergibt, inwieweit der Bergbau vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen ist, und § 2 Abs. 1 BergG idF der Novelle sowie § 2 Abs. 2 BergG ergibt sich keine Klärung. Dies erscheint im Hinblick auf die mögliche Lagerung von - allenfalls toxischen oder radioaktiven - Abfällen problematisch. Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang eine ergänzende Bestimmung dahingehend aufzunehmen, daß bestehende Bewilligungspflichten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen durch die Neufassung des § 132 Abs. 1 BergG nicht berührt werden. Allenfalls sollte in der gegenständlichen Bestimmung auch auf die Bewilligungspflicht nach § 14 SAG hingewiesen werden.

- 9 -

Zu Art. I Z 24 (§ 133):

Es erscheint unklar, was unter "immateriellen Mitteln" im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist; eine demonstrative Aufzählung wäre wünschenswert.

Zu Art. I Z 30 (§ 146 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, daß es nicht primär in den ho. Wirkungsbereich fällt, zu beurteilen, ob das in den Erläuternden Bemerkungen angesprochene Ziel der gegenständlichen Novelle, eine Harmonisierung der berggesetzlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit den seit der Gewerberechtsnovelle 1988 für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 herzustellen, erreicht wurde. Die diesbezüglichen Regelungen sollten aber im Hinblick auf die durch die Gewerberechtsnovelle 1988 eingeführten Möglichkeiten der nachträglichen Auflagenvorschreibung sowie der Altanlagensanierung noch einmal überdacht werden.

In Satz 3 des § 146 Abs. 2 sollte klargestellt werden, daß die Festlegung von Emmissionsgrenzwerten durch Bescheid und nicht - wie etwa in der GewO - durch Verordnung zu erfolgen hat. Aus der Sicht des Art. 18 B-VG wären nähere Determinanten für die Grenzwerte im Gesetz anzugeben.

Eine gesetzliche Definition des Terminus "Störfälle" oder allenfalls ein Verweis auf die entsprechende Definition in der GewO (§ 82a Abs. 3 leg.cit.) wäre wünschenswert.

Zu Art. I Z 31 (§ 146 Abs. 4):

Der Entfall des letzten Satzes des § 146 Abs. 4 BergG entspricht der Neufassung des § 77 Abs. 2 GewO durch die Novelle 1988. Die Erläuterungen zu diesem Punkt der Novelle des BergG erscheinen aber undeutlich und sollten im Sinne der

- 10 -

Erläuterungen zur Neufassung des § 77 Abs. 2 durch die Gewerberechtsnovelle 1988 ergänzt werden.

Zu Art. I Z 49 (§ 165):

Hier sollte das Gesetz nähere Determinanten für die Verordnungserlassung angeben.

Zu Art. I Z 58 (§ 208 Abs. 4):

Der durch die Novelle eingefügte Abs. 4 des § 208 BergG sieht eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vor. Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich höchst bedenklich, da aus der gegenständlichen Bestimmung nicht einmal eindeutig hervorgeht, was durch die Verordnung näher bestimmt werden soll; nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst enthält diese Bestimmung eine verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation.

Zu Art. I Z 62 (§ 227 Abs. 1):

Im letzten Satz des Abs. 2 sollte verdeutlicht werden, daß mit "Bescheid" der Aufhebungsbescheid gemeint ist.

Zu Art. I Z 64 (§§ 254 Abs. 1 und 262 Abs. 1):

Der Ausdruck "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" ist nicht durch den Ausdruck "Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst", sondern durch den Ausdruck "Bundeskanzler" zu ersetzen.

Anregung aus sprachlicher Sicht:

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 3):

Diese Bestimmung sollte wie folgt unterteilt werden:

- 11 -

"(3) Für das Suchen und Erforschen geothermischer Quellen sowie das Gewinnen der Erdwärme, weiters für das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen sowie für deren Herstellung und Benützung gelten - mit der Maßgabe des Abs. 4 - der I. Abschnitt des VII. Hauptstücks, der I. und III. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes: Für die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten - mit der Maßgabe des Abs. 4 - die §§ 122 und 133 bis 135, der IV. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I. und IV. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes."

(4) Personen, die geothermischen Quellen suchen und erforschen, Erdwärme gewinnen, den Untergrund untersuchen und in diesem unterirdische Hohlräume herstellen und benützen, weiters Personen, die Grubenbaue i.S.d. Abs. 3 nutzen sind einem Bergbauberechtigten gleichgestellt.

Im Art. I Z. 3 wäre die Absatzbezeichnung "(4)" durch "(5)" zu ersetzen.

Zu Art. I Z 15 (§ 67 Abs. 1):

Folgende Formulierung wird angeregt: "War der Auflassungserklärung kein Abschlußbetriebsplan beizufügen ....".

Zu Art. I Z 18 (§ 75 Abs. 2):

Folgende Formulierungsänderung wird angeregt: "... sofern die aufgrund der entzogenen Bergwerksberechtigung ausgeübten Tätigkeiten nicht schon früher eingestellt worden sind".

- 12 -

Zu Art. I Z. 30 (§ 146 Abs. 2 6. Satz):

Es wird angeregt, den Satz wie folgt zu formulieren: "... in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist".

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 5 oben sollte die Fundstelle des Forschungskonzeptes näher bezeichnet werden.

Auf Seite 7 sollte nach dem ersten Satz im zweiten Absatz folgender Satz eingefügt werden:

"In allen diesen Fällen bedarf es der fortdauernden Anwendung von für den Bergbau typischen Techniken und Sicherheitsvorkehrungen".

Auf Seite 12 sollte im zweiten Absatz näher ausgeführt werden, um welche Rechtsunsicherheit es sich handelt.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates

19. September 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

